

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 247 vom 26. April 2017

BE Obergericht, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_247

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 247 du 26 avril 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 247 del 26 aprile 2017

Regeste

Gefährdung des Lebens, sexuelle Handlungen mit einem Kind und Pornografie | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 26. April 2017 wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigte) der Gefährdung des Lebens und der sexuellen Handlungen mit Kind, mehrfach begangen in der Zeit von Februar 2011 bis September 2011 z.N. von C._____ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend Privatklägerin), sowie der Pornografie, begangen zwischen Februar 2011 bis September 2011 in Biel, schuldig erklärt und hierfür zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Weiter hatte der Beschuldigte gemäss erstinstanzlichem Urteil die Verfahrenskosten von CHF 23'278.90 und der Privatklägerin für ihre Aufwendungen im Verfahren eine Entschädigung von CHF 21'195.00 zu bezahlen (pag. 1473 f.). Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 18'000.00, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 31. Mai 2011, sowie zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 3'760.00, CHF 3'940.00 und CHF 310.00 (zuzüglich Zins von 5 % seit dem 19. September 2014, 22. Juli 2016 und 4. Mai 2017) an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF, nachfolgend Zivilklägerin) verurteilt (pag. 1475). Weiter wurde der Beschuldigte für die künftig anfallenden Behandlungs- und Therapiekosten der Privatklägerin im Grundsatz für haftpflichtig erklärt (pag. 1476). Schliesslich hat die Vorinstanz auch über das amtliche Honorar und die Nachforderungsrechte sowie über das DNA-Profil und die erhobenen biometrischen Erkennungsdienstlichen Daten befunden (pag. 1475 f.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 28. April 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1487). Innert der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 5. Juli 2017 erklärte der Beschuldigte die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 1559 ff.). In seiner Berufungserklärung stellte der Beschuldigte die Beweisanträge, er, die Privatklägerin und F._____ seien einzuvernehmen. Zur Begründung machte er geltend, dass er selbst noch nie durch das urteilende Gericht befragt worden, und stattdessen ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt worden sei. Auch eine erneute Einvernahme der Privatklägerin sei unerlässlich, damit sich das Gericht ein umfassendes Bild verschaffen könne. Schliesslich seien die Aussagen von F._____ für die Beurteilung der Anschuldigung der sexuellen Handlungen mit einem Kind zentral, da sie zum damaligen Zeitpunkt mit dem Beschuldigten und der Privatklägerin befreundet gewesen sei und Angaben zu deren Beziehung machen könne (pag. 1563 f.). Mit Verfügung vom 7. Juli 2017 gewährte die Verfahrensleitung den Parteien Gelegenheit, Anschlussberufung zu erklären,

begründet ein Nichteintreten zu beantragen und zu den gestellten Beweisanträgen Stellung zu nehmen (pag. 1567 f.). Mit Eingabe vom 11. Juli 2017 gab die Zivilklägerin ihren Verzicht auf die Erklärung der Anschlussberufung bekannt (pag. 1572). Auch die Privatklägerin verzichtete auf die

E. 4

Anschlussberufung und beantragte, die Beweisanträge des Beschuldigten seien hinsichtlich der Einvernahme der Privatklägerin und von F._____ abzuweisen (pag. 1574 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte ihrerseits mit Eingabe vom 26. Juli 2017 hinsichtlich des Strafmasses Anschlussberufung und beantragte ebenfalls, die Beweisanträge des Beschuldigten seien, soweit die Einvernahme der Privatklägerin und von F._____ beantragt werde, abzuweisen. Der Beschuldigte sei hingegen vor oberer Instanz einzuvernehmen (pag. 1577 ff.). Mit Verfügung vom 26. Juli 2017 gewährte die Verfahrensleitung dem Beschuldigten und der Privatklägerin Gelegenheit, begründet ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung zu beantragen (pag. 1580 f.). Der Beschuldigte machte keine Einwände gegen die Anschlussberufung geltend (pag. 1585). Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 hiess die Kammer den Beweisantrag auf Einvernahme des Beschuldigten gut. Die Anträge, es seien die Privatklägerin und F._____ an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung einzuvernehmen, wies sie hingegen ab (pag. 1598 ff.). Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 erklärte die Zivilklägerin, dass sie aufgrund knapper personeller Ressourcen auf die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verzichte (pag. 1629). 3. Anträge der Parteien Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte und begründete Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1679 f.): I. Das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, mit der Weisung, eine Hauptverhandlung unter Anwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Eventualanträge: II. Herr A._____ sei freizusprechen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.